

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz,
Teutonenstr. 1, 65187 Wiesbaden, macht folgende Änderung der Allgemeinverfügungen vom 19. Juni 2024 sowie
vom 21. Juni 2024 öffentlich bekannt

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

26. Juni 2024

In der oben genannten Angelegenheit ergeht zur Anpassung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen folgende ändernde und ergänzende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 19. Juni 2024 wird wie folgt geändert:

1.1. Nach Nummer 1.1.3 wird eingefügt

- „1.1.4. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch
- a) Beauftragte der Veterinärbehörde und waffentragende Begleitpersonen zum Zwecke der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder
 - b) beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zweck steuern, zu dulden.“

1.2. Nummer 1.2.1. wird wie folgt neu gefasst:

- „Es gilt ein Jagdverbot. Davon ausgenommen sind:
- a) die Nachsuche von Unfallwild mit Kadaversuchhunden oder Drohnen,
 - b) das Ausbringen von Kirrmaterial und das Anlegen von Kirrstellen, beides nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde,
 - c) die Anlage und der Einsatz von Saufängen nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde.“

2. Die Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 21. Juni 2024 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2.5 wird Folgendes eingefügt:

- „2.6 Eine Genehmigung i.S.d. Nummer 2.5 für das Mähen von Grünland oder die Ernte von Getreide in der infizierten Zone, einschließlich des Kerngebiets, wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag erteilt, wenn die Fläche am gleichen Tag, maximal 12 Stunden vor dem Beginn der Mahd und unter geeigneten Wetterbedingungen, mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern sowie Teilen davon abgesucht worden ist. Das von der Drohnenführung übergebene Flugprotokoll ist von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber des Drohnenfluges aufzubewahren. Ist die Erstellung eines Flugprotokolls nicht möglich, ist eine Bestätigung über die durchgeführte Drohnensuche mit dem Ergebnis der Suche (Name, Kontaktdaten, Datum,

Schlagnummer und Ergebnis des Abflugs) festzuhalten. Es wird empfohlen, dass die Drohne über eine Wärmebildtechnik von mindestens 640 x 512 Pixel verfügt. Im Falle der Heuernte ist für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (Wenden, Pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich.

- 2.7 Im Fall, dass die Drohnensuche zur Genehmigung nach Nummer 2.6 ergeben hat, dass sich Wildschweine auf der Fläche aufhalten, darf nicht gemäht werden. Es ist ein neuer Termin für die Drohnensuche und Ernte festzulegen. Im Falle von Kadaverfunden von Wildschweinen ist die zuständige Veterinärbehörde unter Verwendung der in Nummer 2.1 angegebenen Kontaktmöglichkeiten unverzüglich zu informieren. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle bei der Mahd großzügig zu umfahren.
 - 2.8 Im Falle, dass während der Mahd Kadaver von Wildschweinen gefunden werden, ist die Mahd sofort einzustellen und die zuständige Veterinärbehörde unter Verwendung der in Nummer 2.1 angegebenen Kontaktmöglichkeiten zu informieren. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle bei der Mahd großzügig zu umfahren.
 - 2.9 Die Verwendung von Erntegut (Stroh, Heu und Getreide) und daraus gewonnener Produkte aus der infizierten Zone, einschließlich der Kernzone, in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden im Fall von Stroh, Gras und Heu mindestens 6 Monate und im Fall von Getreide mindestens 30 Tage vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen.
 - 2.10 Die sonstige Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus der infizierten Zone, einschließlich der Kernzone, ist nur zulässig, wenn ein Ernteverfahren angewendet worden ist, das eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen (z. B. Teildrusch) ausschließt, oder das Erntegut und die Folgeprodukte während des Verarbeitungsprozesses für mindestens 30 Tage im Fall von Getreide sowie 6 Monate im Fall von Stroh, Gras und Heu vor dem Inverkehrbringen gelagert worden ist oder vor dem Inverkehrbringen einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen worden ist.
 - 2.11 Erntegut, bei dem ein Einsatz auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Lagerung weiterverwendet werden.“
3. Die Regelungen unter Nummer 1. und Nummer 2. sind sofort vollziehbar.
 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Am 13.06.2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königstädten erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei dem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

Zu Nr. 1.1:

Die Maßnahme beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 2 und Art. 55 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABl. EU Nr. L 84, S. 1). Gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU)

2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden, um eine Ausbreitung des Erregers auf andere Schweine zu verhindern. Die Kadaver von Wildschweinen, die aufgrund einer Infektion mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest verendet sind, enthalten große Mengen an Viruspartikeln, an denen sich andere Schweine leicht anstecken und die auch von anderen Tieren leicht weiterverbreitet werden können. Aus diesem Grund müssen die Kadaver unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften entfernt werden. Um dies sicherzustellen, werden sowohl die Fallwildsuche als auch die Bergung des Wildes von gesondert geschulten Personen durchgeführt.

Nach Art. 64 Abs. 2 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. EU Nr. L 174, S. 64) haben die Mitgliedstaaten in einer Situation wie der im Moment im Stadtgebiet herrschenden sicherzustellen, dass sämtliche Kadaver von Wildschweinen beseitigt werden, „unabhängig davon, ob diese getötet oder tot aufgefunden wurden.“ Diese Verpflichtung wird durch Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1790 der Kommission vom 20. Juni betreffend bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in Deutschland (ABl. der EU, Nr. L vom 21. Juni 2024) bekräftigt. Die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt voraus und verlangt, dass nach den zu beseitigenden Kadavern sorgsam gesucht wird. Die fachliche Einschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts ist, dass einer sorgfältigen, aber schnellen Suche eine herausragende Bedeutung für die effektive Bekämpfung der Seuche zukommt, nur so kann das Risiko einer weiteren Ausbreitung sicher reduziert werden; die Kenntnis des Seuchenherdes ist außerdem Voraussetzung für effektive Bekämpfungsmaßnahmen, gleichzeitig ist nur so feststellbar, wo in der Situation der Ungewissheit zu ergreifenden Maßnahmen gelockert werden können. Die Begleitung durch waffentragende Personen ist zum Schutz der Fallwildsucher dringend geboten. Die Erfahrungen in anderen Ländern und die Anforderungen der EU an die Dokumentation der Suchen erfordern, dass auch professionelle Sucher eingesetzt werden. Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung der Maßnahme ist daher im Rahmen des Ermessens die Duldungsverpflichtung für betroffene Grundstückseigentümer und Nutzer auszusprechen, zumal die Duldungsverpflichtung ohnehin nur eine geringe Eingriffsintensität hat und daher in Abwägung mit den hochrangigen verfolgten Zielen hinzunehmen ist. Die Grundstücke im Wald und in der Feldflur unterliegen ohnehin einem Betretungsrecht der Allgemeinheit. Häufig sind die angrenzenden Flächen in Ortsrandlagen ebenfalls frei betretbar. Sollten Grundstücke eingefriedet sein, wird das Auffinden verendeter Tiere erfahrungsgemäß ebenfalls im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer und -besitzer sein. Im Hinblick auf die unionsrechtliche Verpflichtung zur Beseitigung sämtlicher Kadaver muss jedoch in jedem Fall das Betreten solcher Grundstücke für Zwecke der Suche ebenfalls möglich sein. Im Ergebnis haben die Rechte der Grundstückseigentümer hier hinter den Zwecken der Tierseuchenbekämpfung zurückzutreten.

Zu Nr. 1.2:

Nach Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der infizierten Zone zu verhindern. Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Ausübung der Jagd in der infizierten Zone grundsätzlich verboten werden, um eine Beunruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern. Davon ausgenommen sind nach Buchst. a bestimmte jagdliche Maßnahmen zur Nachsuche von Unfallwild aus Tierschutzgründen, bei denen das Risiko einer Versprengung verringert ist. Ausgenommen ist darüber hinaus auch das Ausbringen von Kirmmaterial und das Anlegen von Kirmstellen, beides nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde (Buchst. b). Dies kann dazu beitragen, dass die infizierten Wildschweine in der infizierten Zone verbleiben. Mit der Ausnahme unter Buchst. c wird die rechtliche Voraussetzung für die Anlage und den Einsatz von Saufängen zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes in der infizierten Zone geschaffen. Mit Saufängen geht keine Beunruhigung wie bei anderen Jagdmethoden einher, die eine Abwanderung nach außen zur Folge haben kann.

Zu 2:

Gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlament und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. EU Nr. L 84, S. 1) i.V. mit Art. 65 Buchst. b 2. Alt. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. EU Nr. L 174, S. 64) trifft die zuständige Behörde im Fall der amtlichen Bestätigung einer gelisteten Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/429 bei wild lebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions-, -bekämpfungs- und sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung dieser gelisteten Seuche auf ein Minimum. Hiervon eingeschlossen ist auch die Regulierung sonstiger Tätigkeiten im Freien. Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1 SchwPestV, kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränkt oder verboten wird, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine hochinfektiöse Tierseuche, die durch kleinste Mengen infektiösen Materials verbreitet werden kann. Aus diesem Grund ist einerseits eine Versprengung erkrankter Tiere und andererseits die Verschleppung infektiösen Materials wie Blut, wie sie bei der Bewirtschaftung mit Maschinen erfolgen kann, unbedingt zu verhindern. Daher hat vor dem Mähen von Grünland und dem Ernten von Flächen eine Risikobewertung durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Dies kann im Verfahren zur Genehmigung von Ernte- und Mäharbeiten in der infizierten Zone einschließlich der Kernzone erfolgen. Dabei ist im Vorfeld sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Fläche mit Drohnen auf Wildschweine, Wildschweinkadaver oder Teile davon abgesucht worden ist. Dies ist zu dokumentieren und durch die Betriebe zu verwahren.

Sollte es bei der Suche oder beim Mähen oder der Ernte entsprechende Funde geben, so haben die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe zunächst hinter den erforderlichen Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Um eine Nutzung des Ernteguts oder daraus gewonnener Erzeugnisse zu ermöglichen und gleichzeitig eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, ist das Inverkehrbringen der Mahd, des Ernteguts oder daraus gewonnener Erzeugnisse an bestimmte Erfordernisse zu knüpfen, um das Risiko einer Verbreitung weitestgehend zu minimieren. Dabei sind an die Verwendung dieser Produkte in schweinehaltenden Betrieben strengere Voraussetzungen zu stellen, als in Fällen, in denen dies ausgeschlossen ist.

Zu 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Bestimmung zu Nr. 1.1. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, die massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnten, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, ist die sofortige Vollziehung anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt daher das private Rechtsschutzinteresse deutlich.

Die Bestimmung zu Nr. 1.2. ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Nr. 9 TierGesG sofort vollziehbar. Die Bestimmungen unter Nr. 2, hier 2.5-2.11 sind gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Nr. 11 TierGesG sofort vollziehbar.

Zu 4.:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung ist hiervon Gebrauch zu machen.

Rechtliche Hinweise

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 TierGesG i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Diese Verfügung und ihre Begründung beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstr.1, 65187 Wiesbaden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie auf der Internetseite eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden - Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Teutonenstraße 1, 65187 Wiesbaden, erhoben werden.

Wiesbaden, den 26. Juni 2024

im Auftrag



Stein
Amtsleiterin